

VORLAGE G 87-10 /2024
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 30.10.2024

Betr.: Beratung zur weiteren Verfahrensweise beim Schöpfwerk Tabakswiese

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Votum der Ausschüsse
- D) Finanzierung und Zuständigkeit
- E) Umweltverträglichkeit
- F) Beschlussvorschlag

Zu A)

Im Gemeindegebiet befinden sich derzeit drei Schöpfwerke auf und an der Tabakswiese:

Schöpfwerk 1 – Schöpfwerk Koppenheide

Schöpfwerk 2 – Schöpfwerk Grönert

Schöpfwerk 3 – Schöpfwerk Tabakswiese



Die Untere Wasserbehörde hat Stellung zu den o.g. Schöpfwerken genommen (siehe interne **Anlage 1**).

Die Untere Wasserbehörde hat Stellung zu den o.g. Schöpfwerken genommen (siehe interne **Anlage 1**).

Zusammengefasst bedeutet das, dass die Gemeinde Graal-Müritz für den Ausbau des **Schöpfwerkes 1** (Schöpfwerk Koppenheide) verantwortlich ist. Der Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ (WBV) würde die Planung und die Projektsteuerung im Rahmen eines Vertrages übernehmen. Hierzu fasste die Gemeindevertretung am 29.06.2024 den entsprechenden Beschluss zur Ertüchtigung des Schöpfwerkes Koppenheide (G 42-6/2023).

Das **Schöpfwerk 2** (Schöpfwerk Grönert) wird im Zusammenhang mit einer gesamtheitlichen Lösung später betrachtet. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Verwaltung nicht um einen unterhaltungspflichtigen Bestandteil des Gewässers und die Entscheidung hierüber hat die Untere Wasserbehörde zu treffen. Derzeit erfolgen Gespräche zwischen dem Eigentümer und dem WBV, welche den Rückbau des Schöpfwerkes zum Inhalt haben.

Das **Schöpfwerk 3** (Schöpfwerk Tabakswiese) unterliegt nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde ebenfalls keiner Unterhaltungslast durch den WBV und wird somit nicht als Graben 2. Ordnung eingestuft.

Zu B)

Die Gemeinde Graal-Müritz ist Mitglied im Verband Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“, der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gebildet wurde. Es handelt sich um eine sogenannte „Pflichtmitgliedschaft“.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 62 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.
3. Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach der Maßgabe der §§ 67-71 WHG i. V. m. § 68 LWaG.
4. Abfallentsorgung im Zusammenhang der Durchführung der Verbandsaufgaben.
5. Als zusätzliche Aufgabe wird die Unterhaltung der Seeauslaufleitung als Teil des Gewässers Stromgraben in Graal-Müritz im Bereich zwischen der Mittelwasserlinie der Ostsee und dem Auslaufbauwerk übernommen.

Insbesondere nach Pkt. 1 ist der Verband zuständig für die Schöpfwerke. Der Verband finanziert sich durch Beiträge, die von den Mitgliedern nach bestimmten Veranlagungsregeln erhoben werden.

Die Verwaltung hat sich in den vergangenen 3 Jahren, unter zur Hilfenahme des Rechtsanwaltes Herr Kretschmer, mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock und dem Gutachterbüro Biota –Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH fachlich intensiv auseinandergesetzt.

Wie bereits eingangs erwähnt, verfügen der WBV und die Untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock unterschiedliche Rechtsauffassungen bzgl. der Einstufung des Grabens am Schöpfwerk Tabakswiese. Das Schöpfwerk Tabakswiese unterliegt nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde ebenfalls keiner Unterhaltungslast durch den WBV und wird somit nicht als Graben 2. Ordnung eingestuft.

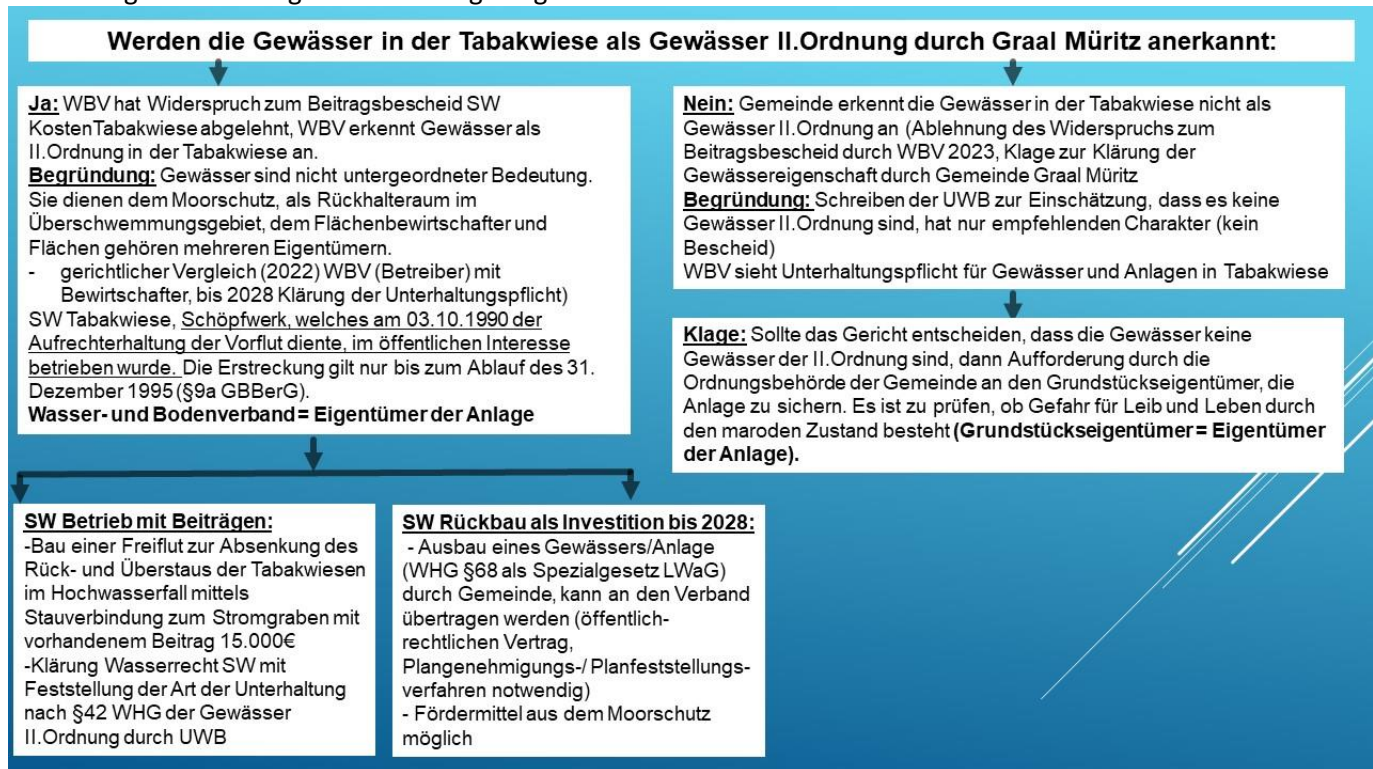
Die Gemeinde Graal-Müritz hat gegen den Änderungsbescheid des WBV vom 06.07.2022, gegen den Beitragsbescheid vom 07.03.2023, gegen den Änderungsbescheid vom 25.09.2023 und den Änderungsbescheid vom 02.11.2023 Widerspruch erhoben. Diese Widersprüche wurden in Bezug auf das Schöpfwerk Tabakswiesen vom WBV zurückgewiesen.

Gegen den letzten Beitragsbescheid vom 09.07.2024 hat die Gemeinde ebenfalls einen Widerspruch eingereicht. Dieser wurde noch nicht beschieden.

Es wurden somit folgende Beiträge für das Schöpfwerk Tabakswiesen erhoben:

Änderungsbescheid vom 06.07.2022	20.131,70 Euro
Beitragsbescheid vom 07.03.2023 / Änderungsbescheid vom 25.09.2023 / Änderungsbescheid vom 02.11.2023	1.569,20 Euro
Beitragsbescheid vom 09.07.2024	1.561,38 Euro
Gesamtkosten:	<u>23.262,28 Euro</u>

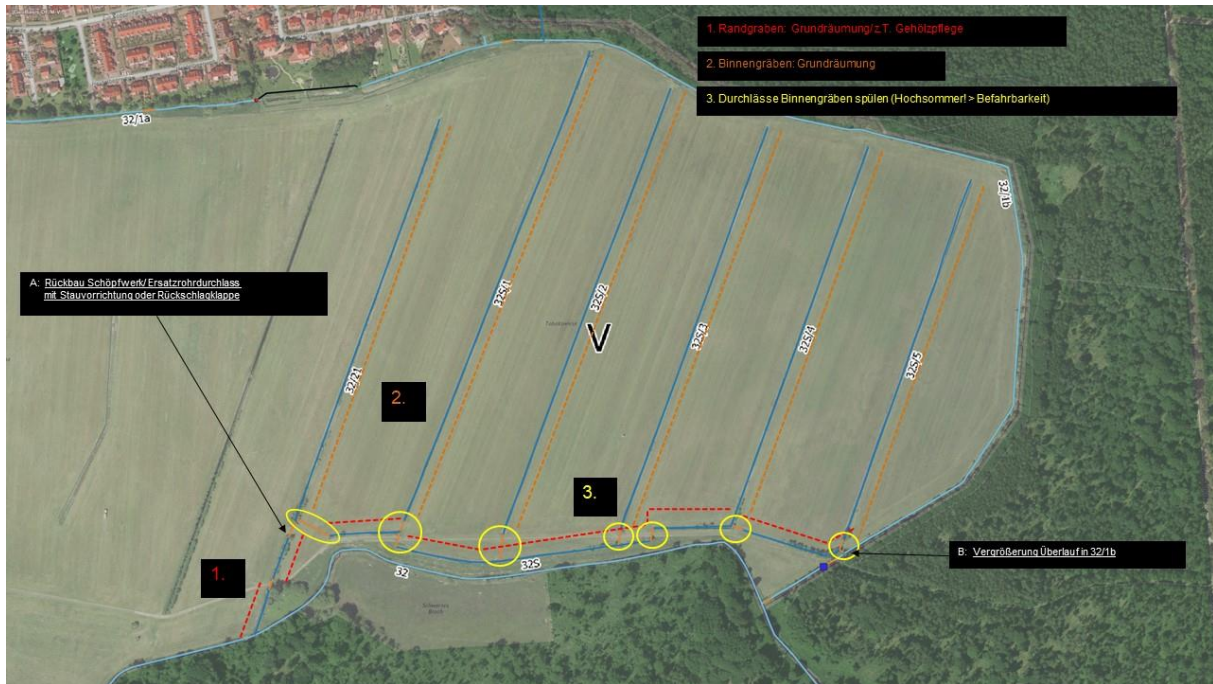
Daraus ergeben sich folgende Handlungsmöglichkeiten für die Gemeinde Graal-Müritz:



Der WBV muss das Wasserrecht (Festlegung der Unterhaltungsart, Ein- und Ausschaltpeil festlegen) nicht bei der UWB klären lassen. Das ist eine Kann-Bestimmung und kann im Bedarfsfall beantragt werden. Sofern die UWB nichts festlegt, weil die der Auffassung sind, dass die Gräben nicht 2. Ordnung sind, dann müsste der WBV eine Untätigkeitsklage einreichen & ein Verfahren wird eröffnet. Die Kosten des Gerichtsverfahrens trägt dann der WBV selbst. Sofern das Gericht der Auffassung der UWB folgt, muss die gemeindl. Ordnungsbehörde die Eigentümer Zur Beseitigung des SW auffordern.

Sofern die UWB weiterhin die Auffassung vertritt, dass es sich nicht um Gräben 2. Ordnung handelt, müsste die Verwaltung gegen den Bescheid der UWB klagen.

Voraussichtliches kürzestes Zeitfenster bis zur endgültigen Klärung der Feststellung der Ordnung des Gewässers.



Der WBV hat für die Reparatur des Schöpfwerkes noch ein Guthaben über 15.000 Euro mittels Übertrags aus dem Vorjahr noch zur Verfügung und könnte somit die Reparatur noch aus diesen Mitteln bedienen (siehe interne **Anlage 2**).

Die Verwaltung empfiehlt den Status der Gewässer II. Ordnung anzuerkennen und das Schöpfwerk wieder in Betrieb zu nehmen.

Zu C)

Der Ausschuss für Wasser, Straßen- und Wegebau, Ordnung, Sicherheit und Verkehr hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 über die Beratung beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig die Beschlussfassung.

Zu D)

In der Gemeinde werden die Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes aus dem kommunalen Haushalt finanziert. Eine Beitragssatzung, die die Weiterberechnung der Beiträge auf die Grundstückseigentümer regelt, wurde auf- und zur Finanzierung der Beiträge die Grundsteuersätze angehoben. Diese Vorgehensweise muss zukünftig nochmals überdacht werden, da die Beiträge in den vergangenen Jahren gestiegen sind.

Zu E)

Entfällt

Zu F) Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Gewässerstatus der Gewässer II. Ordnung für die Gewässer am Schöpfwerk Tabakswiese anzuerkennen. Der Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ ist Eigentümer der Anlage und hat diese zu unterhalten.

Jörg Griese
Bürgervorsteher

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin